

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Juni 2016

**Gesuch von Einrichtungen
um Betriebsbewilligung gemäss PAVO**

1. Bewilligungspflichtige Einrichtungen	2
2. Spezialfall: Kindertagesstätten mit Übernachtungsangebot	2
3. Bewilligungsvoraussetzungen	2
4. Gesucheinreichung	3
4.1 Betriebskonzept der Einrichtung	3
4.2 Statuten	3
4.3 Leitung.....	4
4.4 Personal	4
4.5 Betreuungsvertrag.....	4
4.6 Finanzen.....	5
4.7 Infrastruktur	5
4.8 Sicherheit	5
4.9 Weitere Angaben	6
5. Gebühren	6
6. Kontakt bei Fragen	6

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, Stand am 1. Januar 2014; SR 211.222.338
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27.03.1911 (Stand am 01. Juli 2015) SAR-Nr.: 2010.100, § 55e

1. Bewilligungspflichtige Einrichtungen

Der Betrieb von stationären Einrichtungen (z. B. Internate) mit Standort im Kanton Aargau, die dazu bestimmt sind, vier oder mehr Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, bedarf einer Betriebsbewilligung (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO). Zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS).

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind (Art. 13 Abs. 2 PAVO):

- a) kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen;
- b) Ferienkolonien und Ferienlager, unter Vorbehalt abweichender kantonaler Vorschriften.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 hat der Kanton Aargau die Betreuungsgesetzgebung erlassen. Handelt es sich bei den zu betreuenden Minderjährigen um Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, bedarf es einer Betriebsbewilligung oder Anerkennung auf der Grundlage der Betreuungsgesetzgebung und keiner Bewilligung gemäss PAVO (siehe Merkblatt 21).

Minderjährige dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist (Art. 13 Abs. 3 PAVO).

2. Spezialfall: Kindertagesstätten mit Übernachtungsangebot

Einrichtungen, welche mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte, Kindertagesstätten u. dgl.) benötigen für deren Betrieb eine Betriebsbewilligung (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO) des Gemeinderats am Standort der Einrichtung. Bieten diese Einrichtungen sporadische Übernachtungen an (ein bis zwei Nächte pro Woche), besteht für die Nachtbetreuung keine Bewilligungspflicht. Die Verantwortung für die Nachtbetreuung liegt in diesem Fall vollumfänglich bei der Trägerschaft der Einrichtung. Bei Beschwerden kann der Gemeinderat Anordnungen zur Behebung der Mängel oder die Aufhebung der Nachtbetreuung verfügen (Art. 1 Abs. 2 PAVO). Besteht ein regelmässiges Übernachtungsangebot (ab drei Nächten pro Woche) und betreut die Einrichtung vier Kinder oder mehr, untersteht die Einrichtung der Bewilligungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO und benötigt zusätzlich zur Betriebsbewilligung für die Tagesbetreuung durch den Gemeinderat eine Betriebsbewilligung des Departements BKS. Die Bewilligung muss vor der Aufnahme von Kindern zur Betreuung über Nacht vorliegen.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Betriebsbewilligung darf nur erteilt werden (Art. 15 PAVO):

- a) wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- b) wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
- c) wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- d) wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
- e) wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
- f) wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Gesucheinreichung

Das Gesuch um Betriebsbewilligung ist schriftlich zu richten an:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Bahnhofstrasse 29
5001 Aarau

Das Gesuch muss Angaben und Unterlagen zu folgenden Themen enthalten (Art. 14 und 15 PAVO):

4.1 Betriebskonzept der Einrichtung

Betriebskonzept mit Angaben über:

- Art und Umfang der Zielgruppe:
 - Alter, Geschlecht, Anzahl Plätze
 - Aufnahme- bzw. Ausschlusskriterien

- das Betreuungsangebot:
 - Beschreibung des Angebots, der Haltungen und fachlichen Ansätze
 - Beschreibung der Zusammenarbeit mit zuweisenden Stellen, Schule, Familienangehörigen (zum Beispiel Eltern) und allfällig weiteren (Fach-) Stellen
 - Öffnungstage / Betreuungszeiten
 - Individuelle Förder- und Aufenthaltsplanung
 - voraussichtliche Inbetriebnahme der Einrichtung

- die Organisations- und Führungsstruktur:
 - Beschreibung der Organisations- und Führungsstruktur (Entscheidungsträger und deren Kompetenzen)
 - Beschreibung wie Klientendossiers geführt und Entscheide, Teamsitzungen, Klientengespräche, etc. dokumentiert werden
 - Informationen zum Ein- und Austrittsverfahren: Beschreibung wie die praktischen Abläufe geregelt sind (Erstgespräch, Schnuppertag, Aufnahme- bzw. Austrittsentscheide, etc.)
 - Qualitätssicherung / Qualitätsmanagement

Orientierungshilfe:

Das Betreuungsangebot muss eine fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleisten.

Die Haltungen und Ansätze der Einrichtung müssen im Einklang mit fachlichen Normen stehen (zum Beispiel Kinderrechtskonvention, ICF).

4.2 Statuten

Statuten oder Stiftungsurkunde der Trägerschaft, sofern vorhanden, und Personalien der Mitglieder des geschäftsführenden Trägerschaftorgans (Art. 14 Abs. 2 PAVO):

- Nennung Vorsitzende / Vorsitzender Trägerschaft.

HINWEIS: Eine Trägerschaft ist nicht notwendig bei einer Bewilligungserteilung an eine natürliche Person. Es wird in diesem Fall aber vorausgesetzt, dass diese Person die Einrichtung persönlich leitet – und damit als Privatperson haftet. Die Betriebsbewilligung gemäss PAVO wird in jedem Fall

dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt (Art. 16 Abs. 1).

4.3 Leitung

Angaben zur Leiterin oder zum Leiter der Einrichtung (Art. 14 Abs. 1 Bst. c und Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO):

- Name, Vorname, Adresse, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail
- Lebenslauf mit Nachweis der beruflichen Ausbildung und Tätigkeiten (inkl. Diplome)
- Angabe allfälliger Nebenbeschäftigungen
- Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)
- Formular "Ärztliches Zeugnis" (siehe Information unten)
- Personalien der Leitungs-Stellvertretung

Orientierungshilfe:

Die Qualifikation, Gesundheit und Persönlichkeit der Leitungsperson muss die Bewältigung der Aufgabe erlauben.

Information zum Formular "Ärztliches Zeugnis":

Das Formular "Ärztliches Zeugnis" ist vom Arzt oder von der Ärztin der Leitungsperson der Gesuch stellenden Einrichtung auszufüllen und an den Kantonsarzt (Adresse s. Formular) weiterzuleiten. Dieser prüft die Unterlagen und bestätigt der Abteilung, dass der Gesundheitszustand der Leitungsperson mit dem Leiten einer Einrichtung für Minderjährige vereinbar bzw. unvereinbar ist und meldet allfällige Bedenken.

4.4 Personal

Stellenplan (Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO): Dieser informiert über:

- die zuständigen Betreuungspersonen
- deren Anstellungsgrad, Funktion und Ausbildung
- den Betreuungsschlüssel

Muster eines Arbeitsvertrags für Mitarbeitende (Art. 14 Abs.1 Bst. c PAVO)

- Zusätzlich Bestätigung der Einrichtung, dass der Arbeitsvertrag den Bestimmungen nach Schweizerischem Obligationenrecht entspricht.

Falls das Personal bereits bekannt ist, sind die Personalien der Mitarbeitenden und Unterlagen zu deren Qualifikation einzureichen.

Orientierungshilfe:

Die Ausbildung des Personals und der Stellenplan müssen eine fachlich angemessene, dem jeweiligen Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleisten (Ausbildung im agogischen, pädagogischen, sozialpädagogischen, psychologischen oder pflegerischen Bereich oder in soziokultureller Animation).

4.5 Betreuungsvertrag

Muster eines Betreuungsvertrags (Art. 14 Abs. 3 PAVO). Dieser beinhaltet mindestens:

- Beschreibung des Betreuungsangebots
- Beginn Betreuungsverhältnis
- Kündigungsfristen
- Höhe des Entgelts an die Klientinnen und Klienten (falls vorhanden)
- Abschluss erforderlicher Versicherungen
- Name der Vertragsparteien

4.6 Finanzen

Aktuelles Budget und Finanzplan für die nächsten drei Jahre (Art. 14 Abs. 1 Bst. a und Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO):

- Der Finanzplan kann beispielsweise verschiedene Auslastungen berücksichtigen
- Eine Taxordnung für die Leistungen liegt vor

Orientierungshilfe:

Die wirtschaftliche Grundlage der Einrichtung muss für den Betrieb und dessen Aufrechterhaltung gesichert sein.

4.7 Infrastruktur

Angaben über Gebäude und Ausstattung sowie Nutzung der Räumlichkeiten (Art. 14 Abs. 1 Bst. d PAVO):

- Adresse der Einrichtung und Angabe allfällig weiterer Standorte
- Angaben über das Wohnverhältnis (Besteht ein langfristiger Mietvertrag? Ist die Einrichtung Eigentümerin der Räumlichkeiten? etc.)
- Raumprogramm mit detaillierten Informationen zur Zweckbestimmung der Räumlichkeiten (Angaben zum Haus, Stockwerk, Raumzweck, Raumgrösse, Platzzahl der Zimmer, etc.)

Orientierungshilfe:

Besonderes Augenmerk wird auf folgende Punkte gerichtet (Überprüfung vor Ort):

- Das Raumangebot, die Raumanordnung und Ausstattung entsprechen den Bedürfnissen der aufzunehmenden Minderjährigen.
- Die sanitären Einrichtungen entsprechen den Anforderungen und sind zweckmässig eingerichtet (geschlechtergetrennt).
- Es stehen Gemeinschaftsräume, Freizeiträume und Rückzugsmöglichkeiten für die Minderjährigen zur Verfügung.
- Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen können gemäss ihren eigenen Bedürfnissen gepflegt und individuell gestaltet werden.
- Die Umgebung der Einrichtung entspricht den Bedürfnissen der aufzunehmenden Minderjährigen.
- Altersgerechte Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten sind vorhanden beziehungsweise in nützlicher Frist erreichbar.

4.8 Sicherheit

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (Art. 14 Abs. 3 PAVO):

- Bestätigung der Einrichtung, dass sie genügend versichert ist (Haftpflicht / Unfälle, etc.)
- Bestätigung der Einrichtung, dass das Personal und die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung wissen, wie sie sich in Notfällen zu verhalten haben bzw. dass die Leitung eine entsprechende Schulung sicherstellt (entsprechende Weisungen sind zu dokumentieren und Notfallnummern in der Einrichtung gut sichtbar und zugänglich bereitzustellen).
- Bestätigung der Einrichtung, dass bei der Gemeinde abgeklärt wurde, ob eine Nutzungsänderung der Liegenschaft und feuerpolizeiliche Massnahmen notwendig sind.
- Regelung der Einrichtung betreffend Umgang mit Medikamenten (zum Beispiel werden Medikamente für Kinder und Jugendliche von der Einrichtung aufbewahrt und kontrolliert nach ärztlicher Verordnung abgegeben, oder die Verantwortung liegt bei den Minderjährigen selbst).

Orientierungshilfe:

Die Sicherheitseinrichtungen haben den Bedürfnissen der aufzunehmenden Minderjährigen zu entsprechen.

4.9 Weitere Angaben

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO):

- Beschreibung der Rechte und Pflichten der Klienten:
 - Hausordnung der Einrichtung
 - Regelungen / Umgang mit der Privatsphäre der Klienten
 - Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Klienten
 - Regelung des internen und externen Beschwerdewegs und deren Kommunikation
- Bestätigung, dass bei der Verpflegung auf eine klientengerechte, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung geachtet wird
- Bestätigung, dass die freie Arztwahl – ausgenommen in Notfällen – gewährleistet ist

Orientierungshilfe:

Der Kanton Aargau strebt die soziale Integration der betroffenen Menschen an. Es wird erwartet, dass:

- die Klienten auch ausserhalb der Einrichtung die Möglichkeit haben, ihre Freundschaften zu pflegen,
- der Kontakt mit der Gesellschaft im Alltag durch die Einrichtung ermöglicht wird und
- die Einrichtung im öffentlichen Raum integriert ist.

5. Gebühren

Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten erhebt für die Behandlung des Betriebsbewilligungsgesuchs eine Gebühr (Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren SAR 661.110, § 1 Abs. 1 lit. a).

6. Kontakt bei Fragen

Bei Fragen zum Thema Betriebsbewilligung beziehungsweise zur Gesucheinreichung kontaktieren Sie die zuständige Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten:

-
- Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Sektion Aufsicht
Bachstrasse 15
5001 Aarau
Telefon: +41 (0)62 835 21 70
E-Mail: shw@ag.ch
-